VERORDNUNG (EWG) Nr. 1817/82 DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 604/71 zur Festsetzung der Liste der repräsentativen Märkte für die Produktion von Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1203/82 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 604/71 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1341/82 (4), ist die Liste der repräsentativen Märkte für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 aufgeführten Erzeugnisse festgelegt worden.

In der Bundesrepublik Deutschland ist bei der Vermarktung bestimmter Arten von Obst und Gemüse eine Entwicklung eingetreten, die die Änderung der Liste der repräsentativen Märkte dieses Mitgliedstaats erforderlich macht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 604/71 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang II, repräsentative Erzeugermärkte für Tomaten, wird der Name „Weisenheim" durch „Maxdorf" ersetzt.
2. In Anhang V, repräsentative Erzeugermärkte für Birnen, werden die Namen „Hamburg, Weisenheim" durch „Stade" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 36.
(3) ABl. Nr. L 70 vom 24. 3. 1971, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 150 vom 29. 5. 1982, S. 94.